

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (06222) 75534, 75646

Z1.2671-R/83

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner Ring 3
1017 WIEN

1983 -11- 07

30 83
Stummer
Dr. Wurzer

Salzburg, am 25.10.1983

Betr.: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;
Entwurf einer Novelle - Stellungnahme;
do.GZ.68.242/50-15/83

Unter Bezugnahme auf obzit. Erlaß vom 4.8.1983 hat das Gesamtkollegium der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg in der Sitzung vom 21.10.1983 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz neuerlich geändert wird, Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 1 Ziffer 1.): kein Einwand

Zu Artikel 1 Ziffer 2.):

Die bisherige Regelung des § 30 Abs.3 leg.cit. sollte auch im Kontext mit der Neufassung des § 20 Abs.3 als flexiblere Norm grundsätzlich beibehalten werden;

in eventu wird im Hinblick auch auf eine praxisorientierte Vollziehung des Gesetzes angeregt, die Semesterfrist als 6 Monate-Frist zu formulieren.

Zu Artikel 1 Ziffer 3.): kein Einwand


(O.Prof. Dr. Günther Bauer)

Ergeht durchschriftlich an:
NR 25-fach
BMWF Abt.I/5 (15)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (06222) 75534, 75646

Z1.2671-R/83

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner Ring 3
1017 WIEN30 83
20
Dr. Wauer
Salzburg, am 25.10.1983

Betr.: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;
Entwurf einer Novelle - Stellungnahme;
do.GZ.68.242/50-15/83

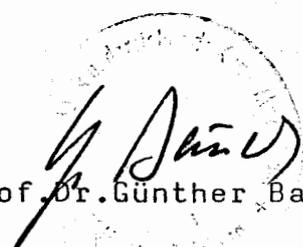
Unter Bezugnahme auf obzit. Erlaß vom 4.8.1983 hat das Gesamtkollegium der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg in der Sitzung vom 21.10.1983 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz neuerlich geändert wird, Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 1 Ziffer 1.): kein Einwand

Zu Artikel 1 Ziffer 2.):

Die bisherige Regelung des § 30 Abs.3 leg.cit. sollte auch im Kontext mit der Neufassung des § 20 Abs.3 als flexiblere Norm grundsätzlich beibehalten werden;
in eventu wird im Hinblick auch auf eine praxisorientierte Vollziehung des Gesetzes angeregt, die Semesterfrist als 6 Monate-Frist zu formulieren.

Zu Artikel 1 Ziffer 3.): kein Einwand


(O.Prof. Dr. Günther Bauer)

Ergeht durchschriftlich an:
NR 25-fach
BMWF Abt.I/5 (15)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

REKTORAT

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (062 22) 75 5 34, 75 6 46

Z1.2496-R/83

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abt. I/5

Postfach 104
1014 WIEN

Salzburg, am 20.10.1983

Betr.: Doktoratsstudienkommission (interuniversitäre Studienkommission) bestehend aus Mitgliedern der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg sowie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg

Mit Erlaß vom 3.8.1982, GZ.70.460/1-15/82, wurde darauf hingewiesen, daß sich die Doktoratsstudienkommission aus Mitgliedern der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg sowie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" unverzüglich zu konstituieren hat.

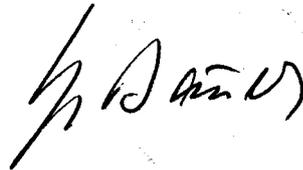
Beiliegend wird nunmehr ein Schreiben der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg vom 23.9.1983 an den Rektor der Hochschule "Mozarteum" vorgelegt, in dem die Auffassung vertreten wird, daß Angehörige der Hochschule "Mozarteum" dieser interuniversitären Studienkommission lediglich als Auskunftspersonen beigezogen werden können.

Da auch der im ho. Schreiben vom 19.8.1983 an den Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg gemachte Besetzungsvorschlag nicht akzeptiert wurde, wird auch in Ansehung zahlreicher Studienwerber dringend gebeten, der zuständigen akademischen Behörde an der Universität Salzburg den

- 2 -

Gesetzesauftrag zur Einrichtung der genannten interuniversitären Studienkommission neuerlich nahezubringen und die Verpflichtung zur unverzüglichen Konstituierung der Kommission in Erinnerung zu rufen.

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Bauer', written in a cursive style.

(O.Prof.Dr.Günther Bauer)

Beilage

Ergeht durchschriftlich an:
Abteilung I/6

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

REKTORAT

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0 62 22) 75 5 34, 75 6 46

Zl. 2496-R/83

Salzburg, 19.08.1983

An den
Dekan d. Geisteswissensch. Fakultät
der Universität Salzburg
Univ. Prof. Dr. Joachim DALFEN
Wallistrakt

Franziskanergasse 1
5020 Salzburg

Betr.: Interuniversitäre Studienkommission für das Doktorat
der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften aus
Musikpädagogik bzw. Kunsterziehung an der Hochschule
"Mozarteum" Salzburg unter Einschluß der Universität
Salzburg

Sehr geehrter Herr Dekan !

Mit Bedauern habe ich Ihren Zeilen entnommen, daß Sie irrtümlich eine der von mir erbetenen hausinternen Stellungnahmen, nämlich die von O. Prof. Dr. Wolfgang Roscher, als Antwort auf Ihr an mich persönlich gerichtetes Schreiben vom 23.06.1983 erhielten; ich kann dieses Mißgeschick seitens der Verwaltung nur der doch sehr großen Belastung durch die Internationale Sommerakademie der Hochschule "Mozarteum" zuschreiben.

In der Sache selbst erlaube ich mir nach Beratung mit den zuständigen akademischen Behörden den Standpunkt der Hochschule zu präzisieren wie folgt:

Die Hochschule stimmt dem Vorschlag, die interuniversitäre Studienkommission nach den Grundsätzen des UOG's zu besetzen grundsätzlich zu, zumal auch die einschlägigen Bestimmungen des ab 1. Oktober 1983 in Kraft tretenden KHStGs im wesentlichen den universitären Bestimmungen nachgebildet sind.

Von diesem Standpunkt scheint es jedoch - auch im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

- 2 -

vom 3.8.1982, Zl.70.460/1-15/82 - richtig, wenn die Vertreter der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Bedarfsfall lediglich mit beratender Stimme beigezogen werden.

Für den Besetzungsschlüssel hätte dies zur Folge, daß jede der drei Kurien mit je zwei Vertretern der Hochschule und der Universität zu beschicken wäre;

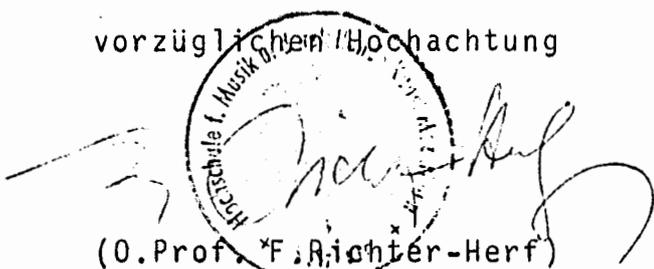
dies würde letztlich auch der vom Gesetzgeber postulierten Gleichrangigkeit von gesamter Universität und Hochschule Rechnung tragen.

Die von Ihnen angesprochenen Erweiterungsstudien zur Erlangung des "Magisterartium" für Absolventen der im KHStG festgelegten Studienrichtungen werden für Altabsolventen vom Gesamtkollegium der Hochschule, in Hinkunft dann von den jeweiligen Studienkommissionen festzulegen sein;

in diesem Zusammenhang bleibt auch das Lehrangebot der Universität interessant.

Ich hoffe, daß zu Wintersemester-Anfang die gemeinsame Arbeit beginnen kann und verbleibe mit dem Ausdruck der

vorzüglichen Hochachtung


(O.Prof. F. Richter-Herf)
Rektor

UNIVERSITÄT SALZBURG

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

DEKANAT

SALZBURG, DEN 23. September 1983

MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44511

An den
Rektor der
Hochschule für Musik und darstellende Kunst
"Mozarteum"
Herrn
O. Prof. F. RICHTER-HERF

Mirabellplatz 1
5020 Salzburg

Magnifizenz, sehr verehrter Herr Rektor!

Ihrem Schreiben vom 19.8.1983 entnehme ich, daß nach Auffassung der akademischen Behörden der Hochschule Mozarteum die Studienpläne für die Erweiterungsstudien zur Erlangung des Magister artium von den Studienkommissionen der Hochschule Mozarteum festzulegen sein werden. Somit ergibt sich als Analogie, daß für allfällige zukünftige Doktoratsstudien von Absolventen der Hochschule an der Universität die für die Studien zur Erlangung des Doktorates der Philosophie bereits konstituierte gemeinsame Studienkommission der Geistes- und Naturwissenschaftlichen Fakultät zuständig ist. Gegebenenfalls wird diese Kommission, falls dies zur Klärung der Voraussetzungen notwendig sein wird, sich erlauben, Angehörige der Hochschule Mozarteum als Auskunftspersonen einzuladen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



D e k a n